Gehört zur Vlg. Nr. 10. Sept. 1973
Az. IA2-125-112 (Obrighoven 4) - 2. Änderung

1)

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 0 "Feldstraße/Tückingstraße"

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 0 "Feldstraße / Tückingstraße" weist westlich der Ahornstraße einen öffentlichen Kinderspielplatz und in Fortsetzung desselben auf der Ostseite, Flur 1, Flurstücke 686 und 687, eine öffentliche Grünfläche aus.

Die Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Obrighoven, Flur 1, Flurstücke 685, 684 und 683, gelegen an der Ahornstraße, stellen den Antrag, die hinter ihren Grundstücken liegenden, als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Flurstücke 686 und 687 entsprechend ihren Grundstücksbreiten zu erwerben und in private Grünfläche umzuwandeln.

Aus planerischer Sicht bestehen gegen eine Umwandlung der öffentlichen Grünfläche in eine unbebaubare private Grünfläche und einen Verkauf an die Eigentümer der Grundstücke Ahornstraße 18, 20 und 22 keine Bedenken, da der Charakter der Grünfläche in vollem Umfange erhalten bleibt.

Aufgestellt:

Wesel, den 5. 12. 1972

Planungsamt der Stadt Wesel

(Dimel)

Techn.Beigeordneter

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 4 0 "Feldstraße/Tückingstraße" der Stadt Wesel und hat mit dem Plan gem. § 2 (6) BBauG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 17.1.1973 in der Zeit vom 25. 1. bis 26. 2. 1973 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

STADT WESEL

STADT W E S E L

Der Stadtdirektor

(Welters)